



Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit
11055 Berlin

Per E-Mail

Auskunft erteilt

Dienstgebäude:
Contrescarpe 72
Zimmer S 14.04

Tel. [REDACTED]
Fax [REDACTED]

E-Mail
[REDACTED]

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
17.12.2018
G I 2 – 42112/0
Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-6

Bremen, 18. Januar 2019

Entwurf einer Verordnung zum Erlass einer Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (UVP-Portale-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr [REDACTED].

im Rahmen der Länderanhörung zum o.g. Thema wird für die Freie Hansestadt Bremen zum „Entwurf der Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung“ wie folgt Stellung genommen:

1. Zu Art. 1 § 3 Nr. 3, lit. a):

An dieser Stelle werden die Mindestfunktionen für die sog. Vorhaben-Detailseite geregelt. Aus der Norm selbst ergibt sich, dass die Detailseite u.a. die gem. Art. 1 § 3 Nr. 2 der Verordnung genannten Informationen beinhalten soll, die bereits für die Listenansicht vorgesehen sind. Für eine praktische Umsetzung der Verordnung wäre in der Gestaltung der Vorhaben-Detailseite statt der Formulierung „die in Nummer 2 genannten Informationen,“ die Formulierung „die in § 2 Abs. 1 genannten Daten“ geeigneter.

Die derzeitige Regelung sorgt nur dafür, dass die Informationen aus Art. 1 § 3 Nr. 2 lit. a) und b) nebst den zusätzlichen Inhalten aus Art. 1 § 3 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) und c) in die Vorhaben-Detailseiten aufzunehmen sind. Wo und wie die Daten aus Art. 1 § 2 Abs. 1 auf den Portalen unterzubringen sind, ist weder dem Text der Verordnung, noch der dazu entworfenen Begründung zu entnehmen. Somit bliebe es im Verantwortungsbereich der einzelnen Portalbetreiber, die in Art. 1 § 2 Abs. 1 genannten Daten unabhängig oder in Kombination mit den Inhalten auf der Vorhaben-Detailseite zur Verfügung zu stellen. In der Folge könnte es zu einer sehr unterschiedlichen Handhabung in der Darstellung der Daten kommen. Das steht nicht im Einklang

- Seite 1 von 2 -



Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Hochgarage Herdentor
Hochgarage Am Bahnhof



Eingang
Contrescarpe 72
28195 Bremen



Bus/Straßenbahn
Haltestellen
Herdentor

Bankverbindungen
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX
Bremer Landesbank
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC: BRLADE22XXX

Internet: <http://www.bauumwelt.bremen.de/>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

mit dem Ziel einer einheitlichen und praktischen Handhabung der zu veröffentlichenden Informationen und Daten.

Es wird insoweit eine Prüfung und ggf. Konkretisierung der Formulierung bzw. Begründung der Verordnung angeregt. Als Alternative für die jetzt in § 3 Nr. 3 lit. a) genannte Formulierung „a) die in Nr. 2 genannten Informationen,“ wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„a) die in § 2 Abs. 1 genannten Daten,“

2. Zu Art. 1 § 5:

Um unnötige Wiederholungen im Vortrag der Länder zu vermeiden, wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme aus Hessen vom 17.01.2018, dort behandelt unter „I. Begründung zu § 1 S. 2 und § 5 der UVP-Portale-Verordnung (VO)“, verwiesen, der sich hier vorbehaltlos angeschlossen wird.

Mit dieser Änderung wird dem bereits in der Begründung zum Verordnungsentwurf vorgetragenen aber nicht hinreichend berücksichtigtem Sachverhalt Rechnung getragen, dass die Öffentlichkeit mit dem Ende der Auslegung - eben auch nach Bestandskraft einer Entscheidung - vernünftigerweise weiterhin ein fortbestehendes Interesse auf Zugang zu den Unterlagen hat, dem durch eine langfristige Dokumentation in den Portalen nachgekommen werden kann.

Um keine sprachlichen Unsicherheit im Verordnungstext selbst zu schaffen, wird eine Umformulierung des Einleitungstextes zu Art. 1 § 5 wie folgt vorgeschlagen:

„Die Daten sind auf dem zentralen Internetportal von der im Sinne des § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständigen Behörde **mindestens** bis zu dem Tag zugänglich zu halten, an dem...“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■